

07.09.2011

Sitzungsvorlage Nr. 164/11

Verlängerung der Vereinbarung zur Mitfinanzierung ambulanter sozialpädiatrischer Behandlungen

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	26.09.2011
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	10.10.2011
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	11.10.2011
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2012
Produktgruppen-Nr.	50.01 , Soziale Sicherung	Finanzielle Auswirkungen	65.000,00 €
Produkt-Nr.	50.01.04 , Leistungen und Hilfen bei Behinderung		

Beschlussvorschlag

Der Verlängerung der Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem Lebenszentrum Königborn als Träger der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie mit Sozialpädiatrischem Zentrum zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum bis zum 30.06.2015 wird zugestimmt.

Begründung der Vorlage

1. Ausgangssituation

Bereits seit dem 01.01.1995 beteiligt sich der Kreis Unna an der Finanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Leistungen im Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie in Unna. Die Unterstützung, die sich auf die Mitfinanzierung des im multiprofessionellen Team des SPZ Königsborn tätigen nichtärztlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung bezieht, erfolgte zunächst in Form einer vierteljährlichen Behandlungspauschale pro Behandlungsfall unter Beachtung einer maximalen jährlichen Zuschusshöhe.

In seiner Sitzung am 11.09.2007 stimmte der Kreistag des Kreises Unna dann dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und dem Lebenszentrum Königsborn als Träger der Fachklinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie mit Sozialpädiatrischem Zentrum zur Mitfinanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung im Sozialpädiatrischen Zentrum mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 zu. Vereinbart wurde eine jährlich pauschalierte Mitfinanzierung in Höhe von 65.000 €.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 13.03.2010 erfolgte eine Laufzeitverlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2011.

2. Erfordernis der Mitfinanzierung

Durch das Gesundheitsreformgesetz wurde in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) – gesetzliche Krankenversicherung – mit dem § 119 die Regelung über die Sozialpädiatrischen Zentren ab dem 01.01.1989 neu eingefügt. Da nach § 119 Abs. 2 SGB V in die sozialpädiatrische Behandlung ausdrücklich auch nichtärztliche Leistungen einbezogen wurden, fühlten sich die Sozialhilfeträger nicht mehr zu Leistungen verpflichtet. Die Krankenkassen lehnten, trotz der gesetzlichen Regelung, jedoch die Kostenübernahme für die nichtärztlichen Leistungen ab.

Vor dem Hintergrund diesbezüglich anhängiger Musterstreitverfahren und zur Sicherung der Existenz der Sozialpädiatrischen Zentren entschlossen sich das damalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Krankenkassen und eine Reihe von Kommunen zum Abschluss einer Vereinbarung zur Finanzierung der ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung in Sozialpädiatrischen Einrichtungen in NRW. Der Kreis Unna trat der Vereinbarung unter Berücksichtigung der damaligen Gesichtspunkte ebenfalls bei.

Aufgrund dieser Vereinbarung erklärten sich Krankenkassen und zahlreiche Sozialhilfeträger, jedoch nicht alle, bereit, die bis zum 31.12.1988 praktizierte Finanzierungsform beizubehalten und den danach auf sie entfallenden Anteil ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu übernehmen.

Am 01.01.1992 trat das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB V in Kraft. Hier wurde der § 43 a eingeführt, nach dem Kinder gegenüber den gesetzlichen Krankenversicherungen Anspruch auf sozialpädiatrische Leistungen haben, wenn diese erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen.

Auch nach Einführung des § 43 a SGB V hat sich an der Grundsituation nichts geändert. Nach wie vor bestehen, trotz eindeutiger gesetzlicher Regelungen der Zuständigkeit zu Lasten der Krankenkassen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Krankenkassen und Sozialhilfeträger über die Abgrenzung der jeweiligen Leistungspflichten.

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat sich infolge der dargestellten Situation und Rechtslage bereit erklärt, die Behandlung der Kinder im SPZ Königsborn pauschal mitzufinanzieren, die wegen

- der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit,
- einer Behinderung,
- einer drohenden Krankheit oder einer drohenden wesentlichen Behinderung

nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden.

Die für diesen Personenkreis notwendigen heilpädagogischen Leistungen und die Leistungen aus dem sozialen Dienst, die unter Beteiligung medizinischer und nichtmedizinischer Professionen als nichtärztliche Leistungen unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden, werden im SPZ Königsborn überwiegend für Kinder aus dem Kreis Unna erbracht. Hierfür werden im SPZ insgesamt 1,75 Stellen (1,25 Stellen Heilpädagogen und 0,5 Stellen Sozialer Dienst) vorgehalten.

3. Fortschreibung der Vereinbarung

Nach wie vor besteht keine Bereitschaft der Krankenkassen, die Kosten des nichtärztlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung, wie z.B. Heilpädagogen und Sozialpädagogen, zu übernehmen.

Das Lebenszentrum Königsborn hat daher die Verlängerung der Vereinbarung vom 20.09.2007 und somit eine weitere Mitfinanzierung durch den Kreis Unna beantragt.

Um die weitere Versorgung behinderter und von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher, die die unter 2. genannten Voraussetzungen erfüllen, weiterhin im Sozialpädagogischen Zentrum Königsborn sicher zu stellen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Laufzeit der vorgenannten Vereinbarung zur pauschalen Mitfinanzierung bis zum 30.06.2015 zu verlängern. Die pauschale Bezuschussung in Höhe von jährlich 65.000 € wird beibehalten.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigelegt.